

Neufassung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung

**G u t a c h t e n**

**des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit**

**vom 07.12.2005**

**- öffentlich -**

**mit 13 : 0 Stimmen angenommen**

I. Der Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit begutachtet beiliegende Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (Bestattungs- und FriedhofsGebS - BFGebS) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Satzung zu erlassen.

II. Ref. II/BstA

Nürnberg, 07.12.2005

Der Vorsitzende:  
i. V.



Der Referent:



Die Schriftführerin:



# **Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Bestattungs- und FriedhofsGebS – BFGebS)**

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht:**

### **A. Gebührenerhebung**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Erstattung
- § 4 Erwachsene und Kinder

### **B. Grabnutzungsgebühren**

- § 5 Grabarten
- § 6 Allgemeine Grabverwaltungsgebühren
- § 7 Grabrechtsverzicht
- § 8 Grabmalgenehmigung

### **C. Bestattungsgebühren**

- § 9 Grundgebühren
- § 10 Ausgestaltung der Trauerfeier
- § 11 Spezielle Raumnutzungsgebühren

### **D. Weitere Tatbestände**

- § 12 Sonstige Gebühren
- § 13 Ermäßigungen

### **E. Schlussbestimmung**

- § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **A. Gebührenerhebung**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Die Bestattungsanstalt der Stadt erhebt für die Nutzung ihrer Friedhöfe und Einrichtungen sowie ihre Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

(2) Nicht in den Teilen B, C oder D aufgeführte Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 30 v. H.

### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer

1. einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt;
2. zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
3. sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschildner.

### **§ 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Erstattung**

(1) Die Gebührenschild entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Die Bestattungsanstalt kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung fordern.

(2) Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form zu Lasten des zuständigen Sozialhilfeträgers durchgeführt.

(3) Jahresgebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Sie sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.

### **§ 4 Erwachsene und Kinder**

Soweit diese Satzung Kinder benennt, gilt § 5 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) entsprechend.

## B. Grabnutzungsgebühren

### § 5 Grabarten

(1) Für einfachtiefe Gräber werden für Erdbestattungen folgende Grabnutzungsgebühren pro Jahr erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für ein Reihengrab:                                  |           |
| a) für Erwachsene                                       | 21,00 €;  |
| b) für Kinder   | 12,00 €;  |
| c) für die erstmalige Anlage einschließlich Namensstein | 305,00 €; |
| 2. für ein Familiengrab                                 | 62,00 €;  |
| 3. für ein Wahlgrab :                                   |           |
| a) für Erwachsene                                       | 28,00 €;  |
| b) für Kinder   | 13,00 €;  |
| 4. für eine Sondergrabstelle                            | 80,00 €.  |

(2) Für Urnenbeisetzungsstätten werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für den Sammelraum   | 20,00 €;  |
| 2. für ein Erdgrab  | 16,00 €;  |
| 3. für eine Nische  |           |
| a) einfachbreit   | 41,00 €;  |
| b) doppeltbreit   | 82,00 €;  |
| 4. für eine Sondergrabstelle  | 26,00 €;  |
| für die erstmalige Anlage und Pflege für die Dauer des Grabnutzungsrechts | 180,00 €; |
| 5. für eine Urnensonderstelle   | 180,00 €; |
| für die erstmalige Anlage und Pflege für die Dauer des Grabnutzungsrechts | 180,00 €. |

(3) Für Mehrfachgräber gelten folgende Festlegungen:

1. die Gebühren für vom Standardmaß (§§ 13 ff. BFS) abweichende Grabgrößen werden im Verhältnis zur Standardgrundfläche berechnet;
2. für Gräber, die doppeltief angelegt werden können, wird die doppelte Gebühr erhoben.

### § 6 Allgemeine Grabverwaltungsgebühren

Als allgemeine Grabverwaltungsgebühren werden erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Ausstellung eines Grabbriefs oder Graberneuerungsscheins | 10,00 €; |
| 2. für die Umschreibung eines Grabrechts                            | 27,00 €; |
| 3. für die Bearbeitung eines Grabrechtsverzichts                    | 50,00 €. |

## § 7 Grabrechtsverzicht

Wird auf ein Grabrecht verzichtet, wird der auf die ungenutzten Jahre entfallende Anteil der Grabnutzungsgebühr erstattet, sobald die Grabstätte abgeräumt ist. § 6 Nr. 3 bleibt unberührt.

## § 8 Grabmalgenehmigung

(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen, Grabmalteilen sowie zur Erstellung von Fundamenten beträgt die Gebühr 6 v. H. des Entgelts (einschließlich Mehrwertsteuer), das an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten zu entrichten ist. Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

(2) Für die Benutzung eines Fundamentbandes zur Aufstellung eines stehenden Grabmals beträgt die Gebühr 155,00 €. Sie wird mit der Gebühr nach Abs. 1 fällig.

## C. Bestattungsgebühren

### § 9 Grundgebühren

(1) Folgende Grundgebühren sind zu entrichten:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für die Benutzung der Trauerhalle je angefangene 30 Minuten:  |           |
| a) auf dem Südfriedhof, dem Westfriedhof, den Friedhöfen<br>Boxdorf, Fischbach, St. Johannis, Kraftshof, St. Leonhard,<br>Reichelsdorf, Worzeldorf, sowie im Krematorium | 100,00 €; |
| b) auf den übrigen Friedhöfen  | 75,00 €;  |
| 2. für die Benutzung der Schauzelle je angefangene 30 Minuten  | 35,00 €.  |

(2) Bei Erd- und Gruftbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für die Durchführung der Bestattung einschließlich<br>der Benutzung des Leichenhauses | 385,00 €; |
| 2. für das Öffnen und Schließen eines Grabes:  |           |
| a) Erwachsene  | 438,00 €; |
| b) Kinder  | 250,00 €; |
| 3. für die Bestattung von  |           |
| a) Fehlgeburten (einschließlich Grabgebühr für die Dauer<br>der Ruhezeit und Behältnis)  | 250,00 €; |
| b) Totgeburten   | 160,00 €; |
| 4. für eine Tieferlegung   | 250,00 €; |

5. für eine Erdbestattung auf einem anderen Friedhof als dem Südfriedhof oder dem Westfriedhof 210,00 €.

(3) Bei Feuerbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. für Einäscherung von Leichen und Gebeinen, einschließlich Urne, Urnenbeschriftung und Benutzung des Leichenhauses
  - a) Erwachsene 522,00 €,
  - b) Kinder 186,00 €,
  - c) Fehl- und Totgeburten 160,00 €;
2. für eine Grundurne 45,00 €;
3. für das Umfüllen der Asche in eine andere Urne 20,00 €.

(4) Für Urnenbeisetzung, -transport und -versand sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Öffnen und Schließen eines Grabes oder einer Nische 50,00 €;
2. Beisetzung der Urne 40,00 €;
3. für eine Urnenbeisetzung auf einem anderen Friedhof als dem Südfriedhof oder dem Westfriedhof 110,00 €;
4. für die Versendung der Urne
  - a) im Inland 55,00 €,
  - b) in das Ausland 97,00 €;
5. für einen Urnentransport innerhalb des Stadtgebietes 42,00 €;
6. für die Herausgabe der Urne 25,00 €;
7. für die Annahme einer Urne oder Überurne 15,00 €.

(5) Für die Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. innerhalb des Stadtgebiets
  - a) Leiche oder Gebeine 1.420,00 €,
  - b) Urne 160,00 €;
2. nach auswärts
  - a) Leiche oder Gebeine 710,00 €,
  - b) Urne 80,00 €.

(6) Für eine Exhumierung beträgt die Gebühr 710,00 €.

## § 10 Ausgestaltung der Trauerfeier

(1) Die Gebühren für Ausschmückungen in Aufbahrungsräumen betragen:

1. Standardausschmückung der Trauerhalle 47,00 €;
2. Sonderausschmückung der Trauerhalle 96,00 €;
3. Ausschmückung mit Blumenvasen, je Vase 28,00 €;
4. Ausschmückung der Schauzelle 70,00 €;
5. Annahme der Blumengebinde und Transport zur Ablagestelle, je Fahrt 45,00 €.

(2) Die Gebühren für Musikdarbietungen betragen für:

1. den Ein- und Ausgang (Orgel/Harmonium) im Südfriedhof und im Krematorium	42,00 €;
2. die Benutzung vorhandener Instrumente	25,00 €;
3. Orgelsolo im Südfriedhof und im Krematorium	
a) für zwei Musikstücke	44,00 €;
b) für jedes weitere Musikstück	22,00 €;
4. Orgelsolo in sonstigen Friedhöfen, einschließlich Ein- und Ausgang	
a) für zwei Musikstücke	88,00 €;
b) für jedes weitere Musikstück	44,00 €;
5. Trio im Südfriedhof und im Krematorium	
a) für zwei Musikstücke	96,00 €;
b) für jedes weitere Musikstück	48,00 €;
6. Trio in den sonstigen Friedhöfen, einschließlich Ein- und Ausgang	
a) für zwei Musikstücke	168,00 €;
b) für jedes weitere Musikstück	84,00 €;
7. die Nutzung von Audio-Anlagen	46,00 €.
(3) Für die Genehmigung von Musikdarbietungen, die gegen Entgelt erbracht werden, beträgt die Gebühr 25,00 €.	

## § 11

### Spezielle Raumnutzungsgebühren

Folgende Raumnutzungsgebühren werden erhoben für:

1. die Individuelle Abschiednahme pro Stunde	35,00 €;
2. den Sektionsraum pro Leiche, einschließlich Reinigungsarbeiten	275,00 €;
3. die Benutzung von Räumen für rituelle Waschungen	110,00 €;
4. die Zwischeneinstellung pro Tag	128,00 €;
5. die Nutzung der Kühlzelle pro Tag	22,00 €;
6. die Benutzung des Einbettungsraums	55,00 €.

## D. Weitere Tatbestände

### § 12

#### Sonstige Gebühren

1. Bei der Überführung nach auswärts werden erhoben:	
a) für die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen	75,00 €;
b) für die Einstellung im Leichenhaus	128,00 €.
2. Für Berechtigungsscheine zur Gewerbeausübung werden pro Jahr erhoben:	
a) Grundgenehmigung einschließlich erstes Kfz	30,00 €.

b) für jedes weitere Kfz	30,00 €.
3. Für die Leicheneinlieferung von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 17:00 und 08:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 14:00 und 08:00 Uhr werden erhoben:	105,00 €.
4. Für die Ausstellung eines Leichenpasses werden erhoben:	55,00 €.
5. Für die Änderung bereits festgelegter Termine werden erhoben:	
a) Erdbestattungstermin	92,00 €.
b) Urnenbeisetzungstermin	38,00 €.

### **§ 13 Ermäßigungen**

Bei der gleichzeitigen Beisetzung von Familienangehörigen in einem Grab ist das eineinhalbfache der Grundgebühr nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 9 Abs. 3 Nr. 1 zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beigesetzt wird, entfällt für das Kind die Grundgebühr.

## **E. Schlussbestimmung**

### **§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg vom 13. November 2003 (Amtsblatt S. 570) außer Kraft.

# Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Bestattungs- und FriedhofsGebS – BFGebS)

Vom 13. November 2003

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322), folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- A. Gebührenerhebung
  - § 1 Gebührenpflicht
  - § 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
  - § 3 Gebührenschuldner
  - § 4 Erwachsene und Kinder
- B. Bestattungsgebühren
  - § 5 Grundgebühren
  - § 6 Leicheneinlieferungen
  - § 7 Ausschmückungen
  - § 8 Musikdarbietungen
  - § 9 Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen
  - § 10 Urnen
  - § 11 Sonstige Gebühren
- C. Grabrechtsgebühren
  - § 12 Allgemeines
  - § 13 Familiengräber für Erdbestattungen
  - § 14 Familiengräber für Urnen
  - § 15 Wahlgräber für Erdbestattungen
  - § 16 Wahlgräber für Urnen
  - § 17 Reihengräber
  - § 18 Urnennischen in Nischenmauern
  - § 19 Sonderurnengräber
  - § 20 Urnensammelgruft
  - § 21 Sonderplätze
  - § 22 Erstattung von Nutzungsgebühren
  - § 23 Umschreibung
  - § 24 Fundamentbänder
  - § 25 Ausstellung von Berechtigungsscheinen
  - § 26 Grabmalgenehmigung
  - § 27 Besondere Bestimmungen
  - § 28 Ausstellen von Grabbriefen, Graberneuerungsscheinen
  - § 29 Änderung und Verlängerung bereits festgelegter Bestattungs- und Einäscherungszeiten
  - § 30 In-Kraft-Treten

## A) Gebührenerhebung

### § 1

#### Gebührenpflicht

Die Stadt Nürnberg erhebt für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt Gebühren nach dieser Satzung.

### § 2

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Die Bestattungsanstalt kann bei Antragstellung eine ausreichende Sicherung fordern.
- (2) Wenn die Gebühren weder im Voraus bezahlt noch ausreichend gesichert sind, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form zu Lasten der Stadt Nürnberg - Sozialamt - durchgeführt.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  1. wer die Durchführung der Bestattung beantragt hat;
  2. wer nach dem Bestattungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung für die Bestattung zu sorgen hat;
  3. wer sich der Stadt Nürnberg gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabrechtsgebühren ist der Grabberechtigte verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Erwachsene und Kinder**

Soweit diese Satzung Leichen von Erwachsenen, Kindern und Kleinkinder benennt, gilt § 5 BFS.

**B) Bestattungsgebühren**

**§ 5  
Grundgebühren**

- (1) Bei Erd-, Feuer- und Gruftbestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

	<b>Euro</b>
<b>1. Erdbestattungen</b>	
<b>Erwachsene</b>	
a) Benutzung der Leichenhalle	48,00,
b) Benutzung der Trauerhalle	50,00,
c) Graböffnen und Schließen	370,00,
d) Durchführung der Erdbestattung	282,00,
<b>Grundgebühr insgesamt</b>	<b>750,00;</b>
<b>Kinder und Kleinkinder</b>	
a) Benutzung der Leichenhalle	48,00,
b) Benutzung der Trauerhalle	50,00,
c) Graböffnen und Schließen	250,00,
d) Durchführung der Erdbestattung	202,00,
<b>Grundgebühr insgesamt</b>	<b>550,00;</b>
<b>2. Feuerbestattungen</b>	
<b>Erwachsene</b>	
a) Benutzung der Leichenhalle	48,00,
b) Benutzung der Trauerhalle einschl. Trauerfeier	110,00,
c) Einäscherung mit Urne und deren Beschriftung	275,00,
<b>Grundgebühr insgesamt</b>	<b>433,00;</b>
<b>Kinder und Kleinkinder</b>	
a) Benutzung der Leichenhalle	48,00,
b) Benutzung der Trauerhalle einschl. Trauerfeier	110,00,
c) Einäscherung mit Urne und deren Beschriftung	138,00,
<b>Grundgebühr insgesamt</b>	<b>296,00;</b>
<b>3. Gruftbestattung</b>	
<b>Erwachsene</b>	
a) Benutzung der Leichenhalle	48,00,
b) Benutzung der Trauerhalle	50,00,
c) Durchführung der Gruftbestattung	412,00,
<b>Grundgebühr insgesamt</b>	<b>510,00;</b>

	<b>Euro</b>
Kinder und Kleinkinder	
a) Benutzung der Leichenhalle	48,00,
b) Benutzung der Trauerhalle	50,00,
c) Durchführung der Gruftbestattung	282,00,
Grundgebühr insgesamt	<b>380,00;</b>
4. Überführungen nach auswärts	
Einstellung im Leichenhaus	
a) für Erwachsene	115,00,
b) für Kinder und Kleinkinder	70,00;
5. Überführungen nach auswärts	
Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen zur Überführung	25,00;
6. für eine Bestattung nach 15.30 Uhr auf Wunsch der Angehörigen wird ein Zuschlag von 145,00 Euro erhoben.	

Wenn in der Grundgebühr enthaltene Leistungen von der Bestattungsanstalt nicht erbracht werden, vermindert sich die Gebühr entsprechend.  
Den Gebühren nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 ist eine Benutzung der Trauerhalle von 30 Minuten zugrunde gelegt.

### **§ 6 Leicheneinlieferungen**

Für Leicheneinlieferungen außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten wird eine Gebühr von 90,00 Euro erhoben.

### **§ 7 Ausschmückungen**

(1) Die Gebühr für die Ausschmückung in Aufbahrungsräumen beträgt:	
1. Normalausschmückung im Süd-, Westfriedhof und Krematorium	30,50;
2. Sonderausschmückung im Süd-, Westfriedhof und Krematorium	61,00;
3. Ausschmückung (soweit möglich) in allen übrigen Friedhöfen	39,00.
(2) Die Gebühr für die Ausschmückung der Trauerhalle beträgt:	
1. kleine Ausschmückung	38,50;
2. große Ausschmückung	77,00;
3. Ausschmückung mit Blumenvasen, je Vase	26,00.

### **§ 8 Musikdarbietungen**

(1) Die Gebühr für Orgelspiel bei Trauerfeiern (Ein- und Ausgangslied) beträgt:	
1. im Südfriedhof und Krematorium	35,00;
2. Benutzung der Orgel durch einen nicht von der Bestattungsanstalt beauftragten Musiker	22,00.
(2) Die Gebühr beträgt:	
1. im Südfriedhof und Krematorium für zwei Musikstücke für	
a) Orgelsolo	40,00,
b) je weiteres Musikstück	20,00,
c) Trio	82,00,
d) je weiteres Musikstück	41,00;
2. in den übrigen Friedhöfen für zwei Musikstücke	
a) Orgelsolo	88,00,
b) je weiteres Musikstück	44,00,
c) Trio	168,00,
d) je weiteres Musikstück	84,00,
e) Quintett	274,00,

- |   |             |
|---|-------------|
|   | <b>Euro</b> |
| f) je weiteres Musikstück   | 137,00;     |
| 3. für die Inanspruchnahme der CD-Player  | 44,00.      |
| <br>  |             |
| (3) Für Darbietungen, die gegen Entgelt erbracht und nicht über die Bestattungsanstalt abgerechnet werden, beträgt die Gebühr 18,00 Euro. |             |

### § 9

#### Ausgrabungen und Wiederbeisetzung von Leichen und Gebeinen

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Für die Ausgrabung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet bei  |         |
| 1. Leichen von Erwachsenen  | 605,00; |
| 2. Gebeinen von Erwachsenen   | 590,00; |
| 3. Leichen von Kindern oder Kleinkindern  | 435,00; |
| 4. Gebeinen von Kindern oder Kleinkindern   | 395,00. |
| <br>  |         |
| Für die Ausgrabung von Leichen in der Zeit von sechs Monaten bis acht Jahren nach dem Tod wird ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben. |         |
| (2) Für die Wiederbeisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden berechnet bei                                  |         |
| 1. Leichen von Erwachsenen  | 605,00; |
| 2. Gebeinen von Erwachsenen   | 590,00; |
| 3. Leichen von Kindern oder Kleinkindern  | 435,00; |
| 4. Gebeinen von Kindern oder Kleinkindern   | 395,00; |
| (3) Tieferlegung von Leichen  |         |
| 1. Leiche von Erwachsenen   | 210,00; |
| 2. Leiche von Kindern   | 165,00. |

### § 10

#### Urnen

- |   |               |
|---|---------------|
| (1) Für Urnenbeisetzungen, -transport und -versand werden erhoben für             |               |
| 1. die Urne   | 35,00;        |
| 2. die Beisetzung einer Urne  |               |
| a) im Erdgrab   | 58,00;        |
| b) in einer Urnennische bzw. Sammelraum   | 55,00;        |
| 3. Urnentransport innerhalb des Stadtgebietes Nürnberg:                           |               |
| a) Urnenherausgabe:   | 10,00;        |
| b) Transport der Urne zum Beisetzungsfriedhof:                                    | 35,00;        |
| 4. die Versendung einer Urne:   |               |
| a) im Inland  | 45,00;        |
| b) in das europäische und nichteuropäische Ausland einschließlich Zollabfertigung | Einzelbelege; |
| 5. Annahme einer Urne oder Überurne von auswärts (Empfangsbestätigung)            | 12,00.        |
| (2) Für Ausgrabung, Wiederbeisetzung und Verlegung von Urnen werden erhoben:      |               |
| 1. Ausgrabung einer Urne aus einem Erdbestattungsgrab                             | 72,00;        |
| 2. Ausgrabung einer Urne aus einem Urnengrab                                      | 52,00;        |
| 3. Wegnahme einer Urne aus einer Urnennische                                      | 52,00;        |
| 4. Wiederbeisetzung einer Urne im Erdgrab   | 58,00;        |
| 5. Wiederbeisetzung einer Urne in einer Urnennische                               | 55,00.        |

### § 11

#### Sonstige Gebühren

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Folgende Gebühren werden erhoben:                 |         |
| 1. Räumung einer doppelten Gruft                      | 425,00; |
| 2. Räumung einer einfachen Gruft                      | 325,00; |
| 3. Nachträgliche Einäscherung der Leiche oder Gebeine |         |
| a) eines Erwachsenen                                  | 240,00; |
| b) eines Kindes oder Kleinkindes                      | 160,00; |

	<b>Euro</b>
4. Desinfizieren der Gruft	25,00;
5. Einkohlen einer Leiche	
a) eines Erwachsenen	24,00;
b) eines Kindes oder Kleinkindes	16,00;
6. Zwischeneinstellung auswärts Verstorbener, die nicht in Nürnberg ingeäschert bzw. beigesetzt werden	116,00;
7. Kühlzelle, je angefangener Tag	18,00;
8. Entfernen und Entsorgen eines Zinkeinsatzes	118,00;
9. Umbettung einer Leiche oder von Gebeinen von einem Sarg in einen anderen	68,00;
10. Umfüllen der Asche von einer Urne in eine andere	15,00;
11. Benutzung des Versorgungsraumes (einschließlich Reinigung)	46,00;
12. Abhaltung von Einäscherungsfeiern auf Friedhöfen (ausgenommen Süd- und Westfriedhof)	115,00;
13. Benutzung der Aussegnungshalle für eine Trauerfeier anlässlich der Urnenbeisetzung	83,50;
14. Annahme der Blumengebinde, Verbringung einer beschränkten Anzahl in die Trauerhalle, zum Grab bzw. zu den allgemeinen Ablagestellen, pro Fahrt	39,00;
15. Bestattung oder Einäscherung von Totgeburten und Leibesfrüchten	160,00;
16. Benutzung von Räumen für rituelle Waschungen	83,50;
17. Benutzung eines Verabschiedungsraumes für die ersten zwei Stunden je weitere Stunde	25,00; 12,00.
 (2) Außergewöhnliche, hier nicht genannte Sonderleistungen, die auf individuellen Wunsch des Gebührenschuldners erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sach- kosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungszuschlages in Höhe von 30 v. H.	

### **C) Grabrechtsgebühren**

#### **§ 12 Allgemeines**

Die nachfolgend aufgeführten Grabrechtsgebühren sind auf die Dauer des Grabrechts im Voraus zu entrichten. Bei Gebührenerhöhung werden keine Nachforderungen erhoben.

#### **§ 13 Familiengräber für Erdbestattungen**

- |  |        |
|--|--------|
| (1) Die Grabrechtsgebühr für ein Jahr beträgt:   |        |
| 1. in besonderer Lage  | 72,00; |
| 2. im Übrigen  | 55,00. |
| <br>(2) Diese Gebühren gelten für Gräber, die doppeltief (2,40 m) angelegt werden können.<br>Für Gräber, die nur 1,50 m tief angelegt werden können, wird die halbe Gebühr<br>erhoben. |        |
| <br>(3) Wird ein Recht an mehreren nebeneinander liegenden Gräbern erworben, so<br>ist hierfür das entsprechende Mehrfache zu zahlen.  |        |

#### **§ 14 Familiengräber für Urnen**

- |  |        |
|--|--------|
| Die Grabrechtsgebühr für ein Jahr beträgt:             |        |
| 1. Größe 1,00 m x 1,00 m                               | 13,00; |
| 2. Größe 1,00 m x 1,50 m                               | 20,00; |
| 3. Größe 1,00 m x 2,00 m                               | 26,00; |
| 4. Größe 1,50 m x 1,50 m                               | 30,00; |
| 5. Größe 2,00 m x 2,00 m                               | 52,00; |
| 6. Größe 3,00 m x 3,00 m für Gräber in besonderer Lage | 78,00. |

**§ 15**  
**Wahlgräber für Erdbestattungen**

- (1) Die Grabrechtsgebühr für ein Jahr beträgt:
- |                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| 1. Erwachsenengräber             | 25,00, |
| a) einfachtief (1,50 m)          | 50,00; |
| b) doppeltief (2,40 m)           | 13,00. |
| 2. Kinder- und Kleinkindergräber |        |
- (2) Bei einfachtiefen (1,50 m) Wahlgräbern können ausnahmsweise die Rechte für zwei nebeneinanderliegende Gräber erworben werden. Hierfür ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

**§ 16**  
**Wahlgräber für Urnen**

- Die Grabrechtsgebühr für ein Jahr beträgt:
- |                          |        |
|--------------------------|--------|
| 1. Größe 0,85 m x 0,85 m | 12,00; |
| 2. Größe 0,85 m x 0,50 m | 9,00.  |

**§ 17**  
**Reihengräber**

- Die Grabrechtsgebühr für ein Jahr beträgt:
- |  |         |
|--|---------|
| 1. Reihengräber für Erdbégrabnisse   |         |
| a) Erwachsene  | 18,00,  |
| b) Kinder und Kleinkinder  | 12,00;  |
| 2. Erstmalige Anlage (Rasen) des Reihengrabes, Gestellung eines beschrifteten Namenssteines und einfachste Pflege für die Dauer der Ruhezeit |         |
| a) Reihengräber für Erwachsene   | 270,00, |
| b) Reihengräber für Kinder und Kleinkinder   | 210,00. |

**§ 18**  
**Urnennischen in Nischenmauern**

- Die Gebühr für ein Jahr beträgt:
- |                                 |        |
|---------------------------------|--------|
| 1. für die einfachbreite Nische | 34,00; |
| 2. für die doppelbreite Nische  | 68,00. |

**§ 19**  
**Sonderurnengräber**

- Die Gebühr für ein Jahr beträgt:
- |   |         |
|---|---------|
| 1. Größe 0,50 x 0,50 m  | 22,00;  |
| 2. erstmalige Anlage des Sonderurnengrabes mit flächiger und dauerhafter Bepflanzung und Pflege für die Dauer des Grabrechtes | 120,00. |

**§ 20**  
**Urnensammelgruft**

Die Gebühr für ein Jahr beträgt 17,00 Euro.

**§ 21**  
**Sonderplätze**

Für durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung erworbene Grabrechte an Sonderplätzen wird die Gebühr im Einzelfall festgelegt.

**§ 22**  
**Erstattung von Nutzungsgebühren**

- (1) Bei der Rückgabe von Grabstätten, bei denen die vorgeschriebene Ruhezeit der dort Bestatteten abgelaufen ist, werden die nicht verbrauchten Nutzungsgebühren erstattet, sobald die Grabstätte abgeräumt ist.

(2) Es wird der auf die ungenutzten Jahre entfallene Teil, der für die Verleihung oder letzte Erneuerung des Rechts gezahlte Gebühr, abzüglich 40,00 Euro Verwaltungsgebühr erstattet. Beträge unter 15,00 Euro werden nicht erstattet.

### **§ 23 Umschreibung**

Für die Umschreibung des Grabrechtes von einem Grabberechtigten auf einen anderen beträgt die Gebühr 22,00 Euro.

### **§ 24 Fundamentbänder**

Für die Benutzung eines Fundamentbandes zur Aufstellung eines stehenden Grabsteines beträgt die Gebühr 125,00 Euro.

Sie ist mit der Genehmigungsgebühr gemäß § 26 zu entrichten.

### **§ 25 Ausstellen von Berechtigungsscheinen**

Die Gebühr für ein angefangenes Kalenderjahr beträgt für das Ausstellen eines Berechtigungsscheines zur Gewerbeausübung im Friedhof 27,00 Euro.

### **§ 26 Grabmalgenehmigung**

Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabmalteilen sowie zur Erstellung von Fundamenten beträgt die Gebühr 6 v. H. des Entgelts (einschließlich Mehrwertsteuer), das der Auftraggeber an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen Fundierungs- und Aufstellungsarbeiten tatsächlich zu entrichten hat. Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

### **§ 27 Besondere Bestimmungen**

Bei der gleichzeitigen Beisetzung von zwei Familienangehörigen in einem Grab ist das eineinhalbfache der Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beigesetzt wird, entfallen für das Kind diese Grundgebühren.

### **§ 28 Ausstellen von Grabbriefen oder Graberneuerungsscheinen**

Die Gebühr für die Ausstellung eines Grabbriefes oder Graberneuerungsscheines beträgt 9,00 Euro.

### **§ 29 Änderung und Verlängerung bereits festgelegter Bestattungs- und Einäscherungszeiten**

- (1) Wird eine bereits festgelegte Bestattungszeit auf Antrag geändert, so wird hierfür eine Gebühr von 92,00 Euro erhoben.
- (2) Wird ein bereits festgelegter Urnenbeisetzungstermin auf Antrag geändert, so wird hierfür eine Gebühr von 27,00 Euro erhoben.
- (3) Für eine Benutzung der Trauerhalle über 30 Minuten (§ 5 Abs. 1 Satz 3) hinaus, werden für jede angefangenen 30 Minuten 37,00 Euro erhoben.

**§ 30**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung vom 28. Mai 1999 (Amtsblatt S. 235) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 05. November 2003 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Nürnberg, 13. November 2003**  
**Stadt Nürnberg**

**Dr. Ulrich Maly**  
**Oberbürgermeister**

Veröffentlicht im Amtsblatt Nürnberg 23 / 19. November 2003

**Neufassung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung  
(Bestattungs- und FriedhofsGebS)**

**Gegenüberstellung  
der bisherigen und der künftigen Gebührensätze**

## **A. Gebührenerhebung**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Die Bestattungsanstalt der Stadt erhebt für die Nutzung ihrer Friedhöfe und Einrichtungen sowie ihre Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.

(2) Nicht in den Teilen B, C oder D aufgeführte Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 30 v. H.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer

1. einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhöfe oder auf Leistungen im Sinne des § 1 stellt;
2. zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist;
3. sich gegenüber der Stadt zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Zur Zahlung der Grabgebühren ist der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebühren, Fälligkeit, Erstattung**

(1) Die Gebührensschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird. Die Fälligkeit tritt vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides ein. Die Bestattungsanstalt kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung fordern.

(2) Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form zu Lasten des zuständigen Sozialhilfeträgers durchgeführt.

(3) Jahresgebühren werden auf volle Euro aufgerundet. Sie sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.

### **§ 4 Erwachsene und Kinder**

Soweit diese Satzung Kinder benennt, gilt § 5 der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) entsprechend.

## B. Grabnutzungsgebühren

### § 5 Grabarten

(1) Für einfachtiefe Gräber werden für Erdbestattungen folgende Grabnutzungsgebühren pro Jahr erhoben:

1. für ein Reihengrab:		
a) für Erwachsene	18,00 €	21,00 €,
b) für Kinder	12,00 €	12,00 €,
c) für die erstmalige Anlage einschließlich Namensstein	270,00 €	305,00 €;
2. für ein Familiengrab	55,00 €	62,00 €;
3. für ein Wahlgrab :		
a) für Erwachsene	25,00 €	28,00 €,
b) für Kinder	13,00 €	13,00 €;
4. für eine Sondergrabstelle	72,00 €	80,00 €.

(2) Für Urnenbeisetzungsstätten werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

1. für den Sammelraum	17,00 €	20,00 €;
2. für ein Erdgrab	13,00 €	16,00 €;
3. für eine Nische		
a) einfachbreit	34,00 €	41,00 €,
b) doppeltbreit	68,00 €	82,00 €;
4. für eine Sondergrabstelle	22,00 €	26,00 €,
für die erstmalige Anlage und Pflege für die Dauer		
des Grabnutzungsrechts	120,00 €	180,00 €;
5. für eine Urnensonderstelle	neu	180,00 €,
für die erstmalige Anlage und Pflege für die Dauer		
des Grabnutzungsrechts	neu	180,00 €.

(3) Für Mehrfachgräber gelten folgende Festlegungen:

1. die Gebühren für vom Standardmaß (§§ 13 ff. BFS) abweichende Grabgrößen werden im Verhältnis zur Standardgrundfläche berechnet;
2. für Gräber, die doppeltief angelegt werden können, wird die doppelte Gebühr erhoben.

### § 6 Allgemeine Grabverwaltungsgebühren

Als allgemeine Grabverwaltungsgebühren werden erhoben:

1. für die Ausstellung eines Grabbriefs oder Graberneuerungsscheins	9,00 €	10,00 €;
---	--------	----------

2. für die Umschreibung eines Grabrechts	22,00 €	27,00 €;
3. für die Bearbeitung eines Grabrechtsverzehrs	40,00 €	50,00 €.

## § 7 Grabrechtsverzicht

Wird auf ein Grabrecht verzichtet, wird der auf die ungenutzten Jahre entfallende Anteil der Grabnutzungsgebühr erstattet, sobald die Grabstätte abgeräumt ist. § 6 Nr. 3 bleibt unberührt.

## § 8 Grabmalgenehmigung

(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen, Grabmalteilen sowie zur Erstellung von Fundamenten beträgt die Gebühr 6 v. H. des Entgelts (einschließlich Mehrwertsteuer), das an den Hersteller für das Grabmal samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten zu entrichten ist. Die Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

(2) Für die Benutzung eines Fundamentbandes zur Aufstellung eines stehenden Grabmals beträgt die Gebühr (120,00 €) 155,00 €. Sie wird mit der Gebühr nach Abs. 1 fällig.

## C. Bestattungsgebühren

### § 9 Grundgebühren

(1) Folgende Grundgebühren sind zu entrichten:

1. für die Benutzung der Trauerhalle je angefangene 30 Minuten:		
a) auf dem Südfriedhof, dem Westfriedhof, den Friedhöfen Boxdorf, Fischbach, St. Johannis, Kraftshof, St. Leonhard, Reichelsdorf, Worzeldorf, sowie im Krematorium	50,00 €	100,00 €;
b) auf den übrigen Friedhöfen	50,00 €	75,00 €;
2. für die Benutzung der Schauzelle je angefangene 30 Minuten	neu	35,00 €.

(2) Bei Erd- und Gruftbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. für die Durchführung der Bestattung einschließlich der Benutzung des Leichenhauses	332,00 €	385,00 €;
2. für das Öffnen und Schließen eines Grabes:		
a) Erwachsene	370,00 €	438,00 €;
b) Kinder	250,00 €	250,00 €;
3. für die Bestattung von		
a) Fehlgeburten (einschließlich Grabgebühr für die Dauer der Ruhezeit und Behältnis)	neu	250,00 €;
b) Totgeburten	160,00 €	160,00 €;

4. für eine Tieferlegung	210,00 €	250,00 €;
5. für eine Erdbestattung auf einem anderen Friedhof als dem Südfriedhof oder dem Westfriedhof	neu	210,00 €.

(3) Bei Feuerbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. für Einäscherung von Leichen und Gebeinen, einschließlich Urne, Urnenbeschriftung und Benutzung des Leichenhauses		
a) Erwachsene	323,00 €	522,00 €;
b) Kinder	186,00 €	186,00 €;
c) Fehl- und Totgeburten	160,00 €	160,00 €;
2. für eine Grundurne	35,00 €	45,00 €;
3. für das Umfüllen der Asche in eine andere Urne	15,00 €	20,00 €.

(4) Für Urnenbeisetzung, -transport und -versand sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Öffnen und Schließen eines Grabes oder einer Nische	30,00 €	50,00 €;
2. Beisetzung der Urne	28,00 €	40,00 €;
3. für eine Urnenbeisetzung auf einem anderen Friedhof als dem Südfriedhof oder dem Westfriedhof	neu	110,00 €;
4. für die Versendung der Urne		
a) im Inland	49,00 €	55,00 €;
b) in das Ausland	nach Beleg	97,00 €;
5. für einen Urnentransport innerhalb des Stadtgebietes	35,00 €	42,00 €;
6. für die Herausgabe der Urne	10,00 €	25,00 €;
7. für die Annahme einer Urne oder Überurne	12,00 €	15,00 €.

(5) Für die Verlegung von Leichen, Gebeinen und Urnen sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. innerhalb des Stadtgebiets		
a) Leiche oder Gebeine	1.210,00 €	1.420,00 €;
b) Urne	110,00 €	160,00 €;
2. nach auswärts		
a) Leiche oder Gebeine	605,00 €	710,00 €;
b) Urne	52,00 €	80,00 €.

(6) Für eine Exhumierung beträgt die Gebühr (605,00 €) 710,00 €.

## § 10 Ausgestaltung der Trauerfeier

(1) Die Gebühren für Ausschmückungen in Aufbahrungsräumen betragen:

1. Standardausschmückung der Trauerhalle	38,50 €	47,00 €;
2. Sonderausschmückung der Trauerhalle	77,00 €	96,00 €;
3. Ausschmückung mit Blumenvasen, je Vase	26,00 €	28,00 €;
4. Ausschmückung der Schauzelle	61,00 €	70,00 €;

5. Annahme der Blumengebinde und Transport zur Ablagestelle, je Fahrt	39,00 €	45,00 €.
(2) Die Gebühren für Musikdarbietungen betragen für:		
1. den Ein- und Ausgang (Orgel/Harmonium) im Südfriedhof und im Krematorium	35,00 €	42,00 €;
2. die Benutzung vorhandener Instrumente	22,00 €	25,00 €;
3. Orgelsolo im Südfriedhof und im Krematorium		
a) für zwei Musikstücke	40,00 €	44,00 €.
b) für jedes weitere Musikstück	20,00 €	22,00 €;
4. Orgelsolo in sonstigen Friedhöfen, einschließlich Ein- und Ausgang		
a) für zwei Musikstücke	88,00 €	88,00 €.
b) für jedes weitere Musikstück	44,00 €	44,00 €;
5. Trio im Südfriedhof und im Krematorium		
a) für zwei Musikstücke	82,00 €	96,00 €.
b) für jedes weitere Musikstück	41,00 €	48,00 €;
6. Trio in den sonstigen Friedhöfen, einschließlich Ein- und Ausgang		
a) für zwei Musikstücke	168,00 €	168,00 €.
b) für jedes weitere Musikstück	84,00 €	84,00 €;
7. die Nutzung von Audio-Anlagen	44,00 €	46,00 €.
(3) Für die Genehmigung von Musikdarbietungen, die gegen Entgelt erbracht werden, beträgt die Gebühr (15,00 €) 25,00 €.		

## § 11 Spezielle Raumnutzungsgebühren

Folgende Raumnutzungsgebühren werden erhoben für:

1. die Individuelle Abschiednahme pro Stunde	25,00 €	35,00 €;
2. den Sektionsraum pro Leiche, einschließlich Reinigungsarbeiten	neu	275,00 €;
3. die Benutzung von Räumen für rituelle Waschungen	83,50 €	110,00 €;
4. die Zwischeneinstellung pro Tag	116,00 €	128,00 €;
5. die Nutzung der Kühlzelle pro Tag	18,00 €	22,00 €;
6. die Benutzung des Einbettungsraums	46,00 €	55,00 €.

## D. Weitere Tatbestände

### § 12 Sonstige Gebühren

1. Bei der Überführung nach auswärts werden erhoben:		
a) für die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen	25,00 €	75,00 €.
b) für die Einstellung im Leichenhaus	115,00 €	128,00 €.

2. Für Berechtigungsscheine zur Gewerbeausübung werden pro Jahr erhoben:		
a) Grundgenehmigung einschließlich erstes Kfz	27,00 €	30,00 €
b) für jedes weitere Kfz	neu	30,00 €
3. Für die Leicheneinlieferung von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 17:00 und 08:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 14:00 und 08:00 Uhr werden erhoben:	90,00 €	105,00 €
4. Für die Ausstellung eines Leichenpasses werden erhoben:	50,00 €	55,00 €
5. Für die Änderung bereits festgelegter Termine werden erhoben:		
a) Erdbestattungstermin	92,00 €	92,00 €
b) Urnenbeisetzungstermin	27,00 €	38,00 €

### § 13 Ermäßigungen

Bei der gleichzeitigen Beisetzung von Familienangehörigen in einem Grab ist das eineinhalbfache der Grundgebühr nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 9 Abs. 3 Nr. 1 zu entrichten. Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beigesetzt wird, entfällt für das Kind die Grundgebühr.

## E. Schlussbestimmung

### § 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg vom 5. November 2003 (Amtsblatt S. 570) außer Kraft.